

Wechsel der Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst – BFD

Sehr geehrte Damen und Herren,

gleich zu Beginn der wichtige Hinweis, dass man zwar umgangssprachlich von einem Wechsel der Einsatzstelle spricht, es rechtlich betrachtet jedoch einen solchen „Wechsel“ nicht gibt. Vielmehr ist es so, dass das BFD-Verhältnis zu der alten Einsatzstelle in der Regel durch Auflösung beendet werden muss und ein neues BFD-Verhältnis zu der neuen Einsatzstelle vereinbart wird.

Natürlich kommt es immer mal wieder vor, dass Freiwillige aus welchen Gründen auch immer die Einsatzstelle wechseln möchten. Die Gründe dafür können vielfältig sein, spielen aber letztendlich bei der Abwicklung des Verfahrens keine Rolle. Grundvoraussetzung für einen geplanten Wechsel der Einsatzstelle ist natürlich, dass man eine neue Einsatzstelle gefunden hat. Weil ganz wichtig, zwischen dem BFD-Verhältnis in der alten und dem BFD-Verhältnis in der neuen Einsatzstelle darf keine zeitliche Lücke sein! Aber wie läuft das jetzt in der Praxis ab? Leider ist das



ein klein wenig kompliziert und auch nicht in allen Fällen machbar. Ich will daher nachstehend versuchen, Ihnen die Abläufe bei den verschiedenen möglichen Konstellationen zu erläutern.

Alte und neue Einsatzstelle werden von uns betreut

Das ist die einfachste Variante. Folgende Unterlagen werden parallel benötigt:

- ✓ Vereinbarung über die Auflösung des BFD zwischen alter Einsatzstelle und der/des Freiwilligen. Ggf. bitte Vordruck von unserer Homepage im Download verwenden.
- ✓ Neue BFD-Vereinbarung für die neue Einsatzstelle in dreifacher Ausfertigung.

Wichtig! Keine zeitliche Lücke zwischen Auflösung und Beginn bei der neuen Einsatzstelle. Also z. B. Auflösung zum 30. Juni und neue Vereinbarung ab 01. Juli.

In der neuen Vereinbarung müssen sowohl die Urlaubs- als auch die Seminartage nur bezogen auf die Dauer des BFD in der neuen Einsatzstelle angegeben werden. Dies auch wenn die alte und die neue Einsatzstelle demselben Rechtsträger angehören sollten.

Die bereits von uns mitgeteilte Seminarplanung bleibt unverändert bestehen.

Achtung! Wenn unter Berücksichtigung der ursprünglich geplanten Dauer des BFD der BFD in der neuen Einsatzstelle weniger als sechs Monate betragen würde (Gesetzliche Mindestdauer des BFD), muss die neue Vereinbarung eine Dauer von sechs Monaten vorsehen. Urlaubs- und Seminartage müssen bezogen auf diese Dauer angegeben werden. Nach dem erfolgten Wechsel kann dann die eigentlich geplante Dauer des BFD mittels Auflösung wieder hergestellt werden.

Auch ein solcher „Wechsel“ ist nicht von heute auf morgen möglich, da Vertragspartner der Freiwilligen im BFD bekanntlich nicht die Einsatzstelle, sondern das Bundesamt ist. Die erforderlichen Unterlagen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Wechseltermin hier vollständig vorliegen.

Das mag komplizierter klingen, als es in der Praxis ist. Lassen Sie sich von uns beraten. Dann ist das alles halb so schlimm.

Nur die neue Einsatzstelle wird von uns betreut

Ob ein solcher „Wechsel“ überhaupt möglich ist, klären Sie bitte vorab mit uns. Bitte rufen Sie uns dazu an! Wichtig für uns zu wissen ist in einem solchen Fall folgendes:

- ✓ Wann wurde der BFD aufgenommen?
- ✓ Zu welchem Termin wird der Wechsel angestrebt?
- ✓ Wie lange soll der BFD in der neuen Einsatzstelle dauern?
- ✓ Und ergänzend bei Freiwilligen unter 27 Jahren, ist das Seminar politische Bildung des Bundesamts bereits absolviert worden?



Ohne diese Angaben ist es schlicht und ergreifend nicht möglich festzustellen, ob ein „Wechsel“ in unsere Einsatzstelle möglich ist.

Fälle dieser Art sind in unserer Praxis bislang sehr selten gewesen. Sofern der „Wechsel“ nicht relativ zeitnah nach Beginn des BFD erfolgen soll, scheitert das in der Regel daran, dass unsererseits die gesetzlich erforderlichen Seminartage nicht realisiert werden können. Aber Achtung, die Dauer des BFD in Ihrer Einsatzstelle müsste auf jeden Fall tatsächlich mindestens sechs Monate betragen. Das ist nun einmal die gesetzliche Untergrenze für einen neuen BFD.

Sollte nach erfolgter Absprache mit der neuen Einsatzstelle klar sein, dass der gewünschte „Wechsel“ möglich ist, benötigen wir die BFD-Vereinbarung wie bei jedem neuen BFD-Verhältnis fünf Wochen vor dem gewünschten Wechseltermin. Hilfreich wäre, zusätzlich eine Kopie der einvernehmlichen Auflösung oder der Kündigung der/des Freiwilligen der alten Einsatzstelle zu erhalten. Die Praxis lehrt, das kann sonst leider wie man so sagt in die Hose gehen, wenn dem Bundesamt von dem derzeit zuständigen BFD-Träger die Auflösung oder Kündigung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht worden ist. Dann wird es nämlich nichts mit dem „Wechsel“.

Nur die alte Einsatzstelle wird von uns betreut

In diesem Fall benötigen wir von der alten Einsatzstelle nur den gemeinsamen Wunsch auf einvernehmliche Auflösung oder die Kündigung der/des Freiwilligen. Sofern keine Auflösung erfolgen soll, bitte die Fristen für eine fristgerechte Kündigung berücksichtigen! Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist nicht das Datum der Kündigung oder das Datum des Eingangs bei der Einsatzstelle oder bei uns, sondern das Datum des Eingangs im Bundesamt. Sofern es nicht wirklich schwerwiegende Gründe gibt, ist der Wunsch auf Wechsel der Einsatzstelle kein Grund für eine fristlose Kündigung! Am sichersten wäre, eine einvernehmliche Auflösung zu beantragen. Unabhängig davon sollte die/der Freiwillige bzw. ggf. die neue Einsatzstelle selbst vorab mit dem für die neue Einsatzstelle zuständigen BFD-Träger klären, ob ein „Wechsel“ nach dort ermöglicht werden kann. Wir können bei dieser Konstellation nichts dazu sagen.

Das waren sie dann auch schon die verschiedenen Konstellationen zu einem „Wechsel“ der Einsatzstelle. Einen „Wechsel“ zwischen zwei von uns betreuten Einsatzstellen bekommen wir bei entsprechender Vorlaufzeit immer hin. In den anderen Fällen ist eine rechtzeitige vorherige Abstimmung mit den jeweils genannten Beteiligten dringend zu empfehlen.

Sollte es hierzu im Einzelfall noch Fragen geben, stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung. Und da Vorgänge dieser Art immer etwas kompliziert sind, lassen Sie sich bitte telefonisch von uns beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Heino Wolf

Leitung Bundesfreiwilligendienst